

Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen).

1.3.1 Eine rückwirkende Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente und damit verbunden die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Rentenbeträge (Art. 25 Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) greifen dann Platz, wenn die versicherte Person ihrer zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Diese ist in Art. 31 Abs. 1 ATSG statuiert und verpflichtet die Bezügerinnen und Bezüger, ihre Angehörigen und Dritte, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu melden.

Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt. Die Frage nach der im Einzelfall gebotenen Aufmerksamkeit ist frei überprüfbare Rechtsfrage, soweit es darum geht festzustellen, ob ein Rentenbezüger angesichts der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse seine Pflicht zur Meldung einer für den Leistungsanspruch wesentlichen Änderung hätte erkennen können (Urteil des Bundesgerichts 9C_570/2010 vom 8. September 2010 E. 3 mit Hinweisen).

2.

2.1 Die SUVA begründete die per Ende April 2008 verhängte Aufhebung der Invalidenrente des Versicherten damit, sein Einkommen habe sich seit dem 1. Mai 2008 gegenüber dem Zeitpunkt der Rentenzusprache im Jahr 2005 aufgrund des Stellenantritts bei der Z. AG von Fr. 49'400.-- auf Fr. 58'500.-- erhöht, wodurch sich der Invaliditätsgrad von 14 % auf nicht rentenbegründende 1,88 % reduziert habe. Da der Beschwerdeführer den Stellenantritt nicht gemeldet habe, habe er seine Meldepflicht verletzt, weshalb die seit Mai 2008 ausgerichteten Beträge zurückzufordern seien und ein Erlass nicht in Frage komme (Urk. 2).

2.2 Dagegen bringt der Versicherte vor, für die Bestimmung des Erwerbsunfähigkeitsgrades sei nicht der hypothetische Validenlohn von Fr. 59'620.-- (Urk. 11/150) bei der ehemaligen Arbeitgeberin (Y. AG) massgebend, sondern der Lohn, den er konkret an der jetzigen Arbeitsstelle bei der Z. AG als Gesunder verdienen würde (Urk. 1 S. 6 Abs. 2). Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Aussagen von A. von der Z. AG, wonach er bei voller Gesundheit einen mindestens 14 % höheren Lohn verdienen würde (Urk. 1 S. 5 Abs. 1 und 3).

2.3 Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nach erstmaliger Ermittlung im Grundsatz keine Änderung des Valideneinkommens mehr vorzunehmen. Davon ist nur abzuweichen, wenn eine Erfahrungsregel (etwa bei Sportlerkarrieren) dies nahe legt oder wenn die Entwicklung der Validenkarriere einen entsprechenden Rückschluss zulässt (Grundsatz der Parallelität der Vergleichseinkommen), wobei die Rechtsprechung diesbezüglich streng ist (vgl. RKUV 2005 Nr. U 533 S. 40 E. 3.3 [U 339/03] sowie Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., N. 19 zu Art. 17 ATSG).

Solche Ausnahmefälle liegen nicht vor, da der Versicherte lediglich zu einem neuen Arbeitgeber gewechselt hat, bei welchem er ein höheres Einkommen

erzielen kann, ohne dass sich seine Qualifikationen geÄndert hÄtten. Massgeblich ist deshalb entsprechend der zutreffenden Auffassung der Beschwerdegegnerin das von der ursprÄnglichen Arbeitgeberin angegebene Valideneinkommen in der HÄhe von Fr. 59'620.-- (Urk. 11/150).

2.4ÄÄÄÄ Aufgrund des erhÄhten Invalideneinkommens belÄuft sich die InvaliditÄt des BeschwerdefÄhrers auf einen unter 10 % liegenden Wert, weshalb sich die Aufhebung der Rente als zutreffend erweist.

2.5ÄÄÄÄ Da der BeschwerdefÄhrer den Stellenantritt per 1. Mai 2008 (Urk. 11/148/2) der Beschwerdegegnerin unbestrittenermassen erst im Rahmen des Revisionsverfahrens am 28. Oktober 2008 mitgeteilt hat (Urk. 11/148/1), liegt eine Meldepflichtverletzung vor, die grundsÄtzlich zur RÄckforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen berechtigt. In der leistungszusprechenden VerfÄgung vom 6. September 2005 (Urk. 11/90) war der Hinweis enthalten, dass Änderungen in den erwerblichen VerhÄltnissen sofort zu melden seien. Dieser Auflage ist der BeschwerdefÄhrer nicht nachgekommen, weshalb er nicht geltend machen kann, er habe die Invalidenrente ab Mai 2008 gutglÄubig bezogen. Die GutglÄubigkeit ist ihm auch dann abzusprechen, wenn er, wie er geltend macht, davon ausging, beim vereinbarten Stellenpensum von 86 % (Urk. 11/148/2) habe er weiterhin Anspruch auf die bisherige 14%ige Invalidenrente. Denn allein der Umstand, dass er am 1. Mai 2008 die Arbeitsstelle antrat, war meldepflichtig, unabhÄngig davon, ob sie nach Auffassung des BeschwerdefÄhrers an seinem Rentenanspruch etwas Änderte oder nicht.

ÄÄÄÄÄÄ Liegt somit eine Meldepflichtverletzung vor, die der BeschwerdefÄhrer sich entgegenhalten lassen muss, erfolgte die rÄckwirkende Rentenaufhebung zu Recht mit der Folge, dass die ab 1. Mai 2008 bezogenen Rentenbetreffnisse zurÄckzuerstatten sind. Der RÄckforderungsbetrag von Fr. 4'957.20 wird nicht bestritten und ist nach der Aktenlage korrekt, so dass die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

3.

3.1ÄÄÄÄ Der BeschwerdefÄhrer machte im Rahmen der Einsprache (Urk. 11/155 i.V.m. Urk. 11/153) geltend, bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes vor der Rentenzusprache sei ein Fehler unterlaufen. Bei BerÄcksichtigung des vom 26. November 2002 bis Ende August 2003 bei der Z. ___ AG erzielten Nebenerwerbs in der HÄhe von Fr. 19'966.20 (Urk. 11/155 S. 3) belaufe sich sein versicherter Verdienst nicht auf Fr. 64Ä313.40 (Urk. 11/43), sondern auf Fr. 84'279.60. Dementsprechend sei ihm die daraus resultierende Rentendifferenz in der HÄhe von Fr. 181.-- pro Monat ab dem 1. August 2005 nachzuzahlen (Urk. 1 S. 2).

3.2ÄÄÄÄ Die SUVA ist im Einspracheentscheid gestÄtzt auf BGE 119 V 484 E. 4b auf dieses Begehren nicht eingetreten, da eine Rentenrevision nicht dazu dienen kÄnne, den in der ursprÄnglichen VerfÄgung festgesetzten versicherten Verdienst anzupassen. In der Beschwerdeantwort fÄhrte sie dazu ergÄnzend aus, gemÄss dem zitierten Bundesgerichtsurteil gelte der einmal festgesetzte versicherte Verdienst wÄhrend der gesamten Dauer des Rentenanspruchs und sei daher auch einer WiedererwÄgung nicht zugÄnglich (Urk. 10).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.